

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

Antrag auf Aktuelle Stunde der AfD-Fraktion - Die Folgen des neuen Heizungsgesetzes für Brandenburg und die Brandenburger - Drucksache 7/8402 vom 12.09.2023

Der „Heizungshammer“ muss gestoppt werden!

Der Landtag stellt fest:

1. Am 8. September 2023 hat der Bundestag mit den Stimmen der Ampelkoalition die 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen, obwohl zahlreiche Sachverständige auf die Defizite des Gesetzentwurfs hinwiesen hatten. Die Bundesregierung hat die Sommerpause nicht genutzt, um Verbesserungen am Gesetzentwurf vorzunehmen.
2. In finanzieller Hinsicht bedeutet die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), im Volksmund „Heizungshammer“ genannt, extreme Belastungen für Privathaushalte, Immobilienbesitzer, Kommunen und das Land Brandenburg, da Gas und Öl in Brandenburg mit Abstand die verbreitetsten Energieträger beim Heizen sind.
3. Der Zwangsaustausch von Heizungen zieht bei älteren Gebäuden die energetische Sanierung nach sich, was zu Milliardenkosten und/oder zur Entwertung des Immobilienbesitzes führen wird.
4. Ministerpräsident Woidke hat den Gesetzentwurf im August 2023 als unsozial und abgehoben kritisiert.
5. Die Novellierung des GEG verteuert den Wohnungsbau, was zu einem weiteren Rückgang führen wird. Erschwerend kommt ein eklatanter Handwerkermangel hinzu. Das steht im Gegensatz zur allgemein anerkannten Notwendigkeit von bezahlbarem Wohnraum.
6. Es gibt derzeit keinen Überblick über die heizungstechnische Ausstattung von öffentlichen Gebäuden im Land Brandenburg. Die anfallenden Kosten für den Umbau, Neubau oder die Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten, Justiz-, Polizei- und Verwaltungsgebäuden ist damit völlig unabsehbar.
7. Die vorgesehene Verpflichtung der Kommunen zur Wärmeplanung stellt einen massiven Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Kommunale Selbstverwaltung ein.

Eingegangen: 12.09.2023 / Ausgegeben: 12.09.2023

8. Eine in sich schlüssige und nachvollziehbare Förderkulisse für die Novellierung des GEG existiert bislang nicht. Die bislang vorgesehenen Förderinstrumente sind so komplex und unzureichend, dass Privathaushalte und kleine Kommunen massiv benachteiligt werden.
9. Das GEG ist ökologisch ineffektiv, weil es keinen Reduktionseffekt bei den Emissionen gibt. Der Gesetzentwurf nennt keine expliziten Emissionsreduktionsziele, die Bundesregierung musste zugeben, dass die Reduktionen im weltweiten Maßstab vernachlässigbar sind.
10. Den im Gesetzentwurf angeführten Betriebskostensparnisse liegen unrealistische Annahmen zugrunde, z.B. sinkenden Strompreise, was angesichts der gescheiterten „Energiewende“ in Deutschland ausgeschlossen ist.
11. Die Ausführungen zu Wasserstoff sind hypothetisch und, angesichts des geringen Wirkungsgrads, unrealistisch. Ob Wasserstoff jemals in ausreichender Menge und zu bezahlbaren Preisen vorhanden sein wird, ist unklar. Noch unwahrscheinlicher ist der Aufbau eines Wasserstoff-Erdgas-Mischnetzes, da die Sicherstellung des Mischverhältnisses ungeklärt ist.
12. Die zwangsweise Einführung einer Energieberatung für den Fall, dass die Kommune weder über eine Wärmeplanung noch ein Fernwärmenetz verfügt und damit weiterhin der Einbau von Gasheizungen erlaubt ist, zeigt den paternalistischen Geist dieses Gesetzes.
13. Das Gesetz erfordert zahlreiche Ausnahmegesetze in anderen, bereits bestehenden Regelungsbereichen. Die in der Formulierungshilfe hinzugefügten Änderungen des BGB zeigen, wie tief dieses Gesetz in unsere Rechtsordnung einschneidet. Zu befürchten ist, dass dieses Gesetz, nicht nur in finanzieller, sondern auch in rechtlicher Hinsicht weitere bis jetzt noch nicht erkannte Probleme aufwerfen wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

im Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen und Einspruch gegen die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes einzulegen.

Begründung:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen haben am 3. April 2023 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ verschickt. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bemängelte in seiner Stellungnahme die dazu angesetzte äußerst knappe Fristsetzung.¹ Am 17. Mai wurde der Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht.²

¹ Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der Fassung vom 3. April 2023 - Stellungnahme des Landes Brandenburg vom 13. April 2023.

² Bundestag-Drucksache 20/6875.

Die 1. Lesung fand am 15. Juni 2023 statt. Am 30. Juni 2023 legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Ampelkoalition vor (Ausschussdrucksache 20(25)426) vor.³ Am 3. Juli 2023 fand die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie dazu statt, in der zahlreiche Sachverständige auf die Defizite des Gesetzentwurfs hinwiesen.⁴

Ursprünglich sollten am 7. Juli 2023 (27. Kalenderwoche) die 2. und 3. Lesung im Bundestag mit anschließender namentlicher Abstimmung stattfinden, um das Einspruchsgesetz noch am selben Tag im Bundesrat beraten zu lassen. Durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 2023 wurde der Bundesregierung aufgegeben, „die zweite und dritte Lesung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur ‚Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung‘ (BT-Drucksache 20/6875) nicht innerhalb der laufenden Sitzungswoche (27. Kalenderwoche) durchzuführen“.⁵

Ministerpräsident Woidke kritisierte im August 2023 den Gesetzentwurf als unsozial: „Wenn in einem Gesetzentwurf jede soziale Komponente fehlt und dazu noch so miserabel kommuniziert wird, dass Oma Frieda denken muss, sie müsse nun eine Wärmepumpe in ihr 80 Jahre altes Haus einbauen lassen und ihm zusätzlich noch eine Wärmedämmung verpassen und dafür insgesamt 150.000 Euro zahlen, dann ist das verheerend [...]. Das Signal, das man damit aussendet, lautet: Es ist mir egal, wie du mit meinen Regelungen klarkommst, der Klimaschutz steht über allem anderen. Und wenn du dabei verarmst, ist das nachrangig.“⁶

Die Bundesregierung hat die Sommerpause allerdings nicht zur Überarbeitung des Gesetzentwurfs genutzt, sondern diesen am 8. September 2023 zur 2. und 3. Lesung in den Bundestag eingebracht. Mit den Stimmen der Ampel-Koalition wurde das Gesetz an diesem Tag beschlossen.

Die Landesregierung hat eine „abschließende Positionierung [...] durch die Befassung im Bundesrat“ angekündigt.⁷ Da es sich bei dem Entwurf um ein Einspruchsgesetz handelt, kann der Bundesrat seine abweichende Meinung dadurch zum Ausdruck bringen, dass er Einspruch gegen das Gesetz einlegt. Dazu muss die Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates beschließen, Einspruch einzulegen. Die Brandenburger Landesregierung muss Einspruch einlegen und andere Landesregierungen überzeugen, sich dem Einspruch anzuschließen, um die Brandenburger vor den untragbaren Belastungen der 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu bewahren.

³ Bundestag-Ausschussdrucksache 20(25)426.

⁴ Vgl. u.a. Stellungnahme Professor Dr. Fritz Söllner (Bundestag-Ausschussdrucksache 20(25)433).

⁵ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 05. Juli 2023 (2 BvE 4/23).

⁶ „Woidke kritisiert Heizungsgesetz und SPD-Rolle in der Ampel“, in: <https://www.merkur.de/politik/woidke-kritisiert-heizungsgesetz-und-spd-rolle-in-der-ampel-zr-92452818.html> (11.08.2023), abgerufen am 12.09.2023.

⁷ Drucksache 7/7771, Seite 2.